

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst verachten können, wessen Geistes sie sind. in möglichst guter Stimmung zu behalten, verlangt das Direktorium selbst Richter zu mithin dieselbe durch keine unzeitige Widerseß- seyn? Nein, und dennoch sagt die Commission von Willkür des Direktoriums. Welch schwacher Defmantel oder Unsin; könnte auch etwas Widerstinkers erdenkt werden? Und dieses wird von der Commission behauptet. Ja, ich behaupte es ohne Scheu und herhaft, daß die Verschonung der Rebellen die Republik an den Rand des Verderbens gebracht hat; ich habe es schon bei andern Anlässen die Ehre gehabt, Euch, BB. Gesetzgeber, zu sagen. Hätte man die Rebellen zu rechter Zeit abgesetzt, so wären Ströme Blut von Franken und den Unstigen verhütet worden, die jetzt leider vergossen, und ganze Distrikte verwüstet sind; das sehen wir vor Augen.

Ja, ich behaupte es, wenn die Franken nicht bei uns wären, so würde, wegen schlechter Justiz, das Volk einander selbst morden. Das soll denen gesagt seyn, wo allzeit über die Franken losziehen; die Commission sagt, in andern Kantonen habe es auch solche Interims-Obrigkeit, wenn man wollte die von Zürich verantwortlich machen, so müßte man die andern auch verantwortlich machen, und was doch das für traurige Folgen haben könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Burger der Stadtgemeinde Zürich.

(Beschluß.)

Läßt sich aber, auch nach den obenaufgestellten Grundsäzen, jener Akt rechtfertigen, der den Interimsregenten bekanntlich zum Hauptverbrechen angerechnet wird: die Aufforderung zum Kriegsdienste gegen die, mit den helvetischen vereinigten französischen Truppen?

Allerdings. Auch hierin haben sie weder die Schranken ihrer Pflicht, noch ihrer Interimsgewalt überschritten. Ihre Pflicht erforderte, das Schicksal der von K. K. Truppen besetzten Stadt und Landschaft so viel möglich zu erleichtern: Das erste, was dazu diente, war, die Kriegsmacht, die uns überzogen hatte, wird ja bisweilen sogar durch Bundesges-

lichkeit, durch keinen ohnmächtigen Troß zu reiten. Wer nun ein Blatt von den verschiedenen, unmittelbar nach Zürichs Einnahme verbreiteten, Aufforderungen der K. K. Kriegsbehörden, gelesen hat, „mit gegen ihre Feinde, die Franzosen zu ziehen;“ der urtheile was die Folge davon gewesen wäre, wenn die Interimsregierung sich geweigert hätte, dem Ansinnen zu entsprechen, daß auch sie ein etwliches Aufgebot an das Volk ergehen lassen sollte. Stadt und Land würde mit allem Grund Rache über sie geschrien haben, wenn sie in dieser Lage der Sachen, durch ein kraftloses Nein, den Sieger gegen sich aufgebracht, und wo nicht eben zu Mord und Brand veranlaßt, immer weniger schonend gemacht hätten. Doch sie hätten wenigstens eine Zeitlang, hätten so lange, wie möglich, sich streußen, und nur, im strengen Sinne gezwungen, nachgeben sollen. Sie entsprachen auch so schnell nicht, sondern erst nach wiederholten mündlichen und schriftlichen Erinnerungen; zögerten eine geraume Weile. Wenn sie nun aber, unsere Interimsregenten, fanden, langeres Zaudern würde eher schaden als nützen, und wäre thöricht, die Sache aufs Neuerste treiben zu wollen: so appellire ich an die neuen Ereignisse, ob sie mit dieser Politik für das Volk nicht väterlicher sorgten, und gegen die kriegerischen Machthaber, von ihrer, dem Lande einstweilen wichtigen, Autorität, im Grunde weniger vergaben, als durch ein entgegengesetztes Betragen? Gewiß, der Dienst und die Ehre, welche sie mit dem letztern der helv. Republik würden erwiesen haben, war so zweifelhaft, daß die Gefahr, sich gebietenden Zumuthungen, und härteren Forderungen auszusetzen, überwiegen durste, und der Gedanke nichts weniger als unvernünftig: „daß die republikanischen Gewalten selbst, in dieser Lage der Dinge, ein langeres, widerstreitenderes Zaudern, dessen Folgen so verderblich schlimm seyn könnten, nicht einmal billigen würden, wenn es auch möglich wäre, sich bei ihnen Raths zu erholen;“ denn dies wäre doch noch das einzige gewesen, was sie uns vielleicht durch Nebenwege hätten ertheilen können, guter Rath; das Befehlen war ja bisweilen sogar durch Bundesges-

nöfische Kriegsmacht bereitelt; wie wollte es unter der entgegenstehenden statt gefunden haben?

Sie überschritten aber auch beim Nachgeben die Schranken ihrer Interimsgewalt keineswegs. Nicht nur wurde die Bestimmung des aufzustellenden Korps so modifizirt, daß den schlimmsten Folgen sorgfältig vorgebaut, und die Gefahr, gegen Landesbrüder zu fechten, so viel möglich abgewendet war: sondern schon die erste Aufforderung hat nicht ein zwingend-befehlendes Wort, keine drohende Sylbe gegen die, welche nicht entsprechen würden, und da dieselbe gleichwohl so mißdeutet wurde: so erfolgte eine zweite, die es ausdrücklich sagt: daß dies kein Zwangsbefehl seyn soll. *)

*) Dass es anbei nicht erlaubt, sondern eigentlich verboten wurde jemanden abzumahnen, oder der Sache sonst Hindernisse in den Weg zu legen, dies gieng doch nicht zu weit? es war im Gegentheil eine für die Ruhe im Land, ja für die Sicherheit der Personen, unumgänglich nöthige Vorsorge. — Dagegen ward das Nicht-zwingende der Aufforderung, von mehrern Gemeinden so wohl bemerkt, daß sie sich unverhohlen äußerten, keinen Mann fallen zu wollen, „diesenigen, hieß es, mögen den Krieg mit einander ausfechten, die ihn angefangen haben.“ sie blieben auch, ungestört von der Interimsregierung, diesem Entschluße getreu. — Dass auf die geschehene Erklärung: „diesenigen werden entlassen, welche nicht ganz freiwillig diesen wollen;“ ein Theil der schon gesammelten Truppen sich wieder zerstreute: beweist wahrhaftig nicht, daß diese herbeigewungen waren. Man mache heute dem freiwilligsten Korps die Anzeige: „wer Lust habe heimzufahren, möge es thun!“ und sehe, ob nicht mehrere seyen, die sich der Erlaubniß sogleich bedienen? Wenn aber gar noch solche, die, ungeachtet jenes Anerbietens, dennoch blieben, über Zwang klagen wollten: — dies hieße doch mit allem Grunde widersinnig!

„Die Interimsregierung von Zürich habe Küssnacht mit Einquartierung überladen, damit diese Gemeinde die verlangte Mannschaft stellen müsse;“ lese ich so eben, während dem Abdrucke dieses Bogens in den Verhandlungen der gehobenden Rätie vom 2ten November, und lese es mit Erstaunen! Es ist gerade so begründet, wie wenn man jetzt behauptete: die Verwaltungskammer habe unsre Stadt dermaßen mit Einquartierung beschwert; so wenig diese jetzt, eben so wenig gab sich damals die Interimsregierung mit dem Einquartierungsgeschäfte ab.

Es war weiter nichts als Aufforderung des freien Willens, in eben dem Tone, welchen die K. K. Blätter und Auffischen angestimmt hatten.

Ob sie sich aber dieses Tons nur aus nöthiger Klugheit bedient haben, um kein Misstrauen wider die K. K. Erklärungen und Zusagen gegen uns zu vererathen, oder ob er ihnen nicht etwa wirklich, zum Theil wenigstens, von Herzen gegangen sey? ist abermal eine Frage die nur sie beantworten können, die sie aber auch, so gewiß unter der neuen Ordnung der Dinge, die natürlichen Schranken obrigkeitlicher Gewalt anerkannt werden, (diese Anerkennung darf jeder Bürger, kraft seines Menschenrechtes fordern, vor keinem weltlichen Tribunale zu beantworten schuldig sind; wie sie sich darüber vor einem andern Richter verantworten mögen, da sehen sie zu! Die Billigkeit heißt uns glauben, sie werden es ohne Erröthen thun können. Und die Gerechtigkeit heißt uns laut bezeugen, daß wir eine rechtschaffne, weise, würdige Interimsregierung hatten, deren Schicksal uns inniglich kränkt, und deren baldige ehrenvolle Freilassung aus ihrem Urtheile, wir so ungezweifelt hoffen, als wir erwarten, daß bei Untersuchungen dieser Art, eine gesunde Logik nicht außer Funktion bleiben könne.

Geschrieben 16. — 20. Okt. 1799.

Nach schrift.

Man verzeihe dem Verfasser das — Wir: worin er in diesem Aufsage durchweg spricht. Er ist es nicht, der seine Person so gravatisch verbütfaltigen wollte: sondern er schrieb diese Blätter mit dem Vorhaben, sie mehreren seiner Mitbürger in der Handschrift vorzulegen, und von denen, die ihre Uebereinstimmung mit ihm bezeugen wollten, unterschreiben zu lassen. Was ihn aber von diesem Gedanken wieder abführte, war gewiß nicht der Mangel an Gleichgesinnten, sondern vornehmlich die Be trachtung: daß durch noch so viele Unterzeichnungen die Schrift an achtetem Berthe doch nichts zu gewinnen hätte, zumal jedes Raisonnement seine Stärke in sich selbst haben muß, und sie weder von einem noch von tausend Namen erhalten kann.